

**24.046 s Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)**  
(Differenzen)

**Entwurf des Bundesrates**

vom 22. Mai 2024

**Beschluss des Ständerates**

vom 18. Dezember 2024

**Beschluss des Nationalrates**

vom 12. Juni 2025

**Anträge der Kommission für  
Rechtsfragen des Ständerates**

vom 14. August 2025

*Zustimmung zum Beschluss des  
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

# 1

**Bundesgesetz  
über die Transparenz  
juristischer Personen  
und die Identifikation der  
wirtschaftlich berechtig-  
ten Personen  
(TJPG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 22. Mai 2024<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> BBl 2024 1607

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 1** Gegenstand und Zweck**Art. 1****Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz legt die für juristische Personen schweizerischen Privatrechts, für bestimmte juristische Personen und andere Rechtseinheiten ausländischen Rechts und für Trusts anwendbaren Transparenzanforderungen fest.

<sup>2</sup> Es sieht insbesondere Folgendes vor:

- a. die Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen der juristischen Personen schweizerischen Privatrechts, der juristischen Personen ausländischen Rechts und der Trusts;
- b. die Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- c. das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen (Transparenzregister) einschliesslich der Regeln für dessen Inhalt und den Zugang dazu;
- d. die Pflicht zur Identifikation der Inhaberinnen und Inhaber der Rechtseinheiten ausländischen Rechts, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet.

<sup>2</sup> ...

b. *Streichen*  
(siehe 5. Abschnitt Titel, ...)

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

<sup>3</sup> Es soll sicherstellen, dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 33–35 rasch und effizient Zugang zu richtigen, vollständigen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der juristischen Personen und Trusts erhalten. Auf diese Weise trägt es insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung bei.

<sup>3</sup> Es hat zum Ziel, dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 33–35 rasch und effizient Zugang zu richtigen ...

**Art. 11** Verfahren zur Meldung an das Handelsregister

*Art. 11*

*Art. 11*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann ihre wirtschaftlich berechtigten Personen anstatt dem Transparenzregister dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt melden, wenn sie eine Tatsache ins Handelsregister eintragen lässt, sofern sie bestätigt, dass alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder als Organ der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind.

<sup>2</sup> In diesem Fall übermittelt sie dem kantonalen Handelsregisteramt die Informationen nach Artikel 9 Absätze 1–3. Sie bestätigt, dass es keine weiteren wirtschaftlich berechtigten Personen gibt. Diese Informationen sind nicht öffentlich im Sinne von Artikel 936 OR<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Das kantonale Handelsregisteramt übermittelt die erhaltenen Informationen dem Transparenzregister, ohne sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Es bearbeitet

<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Kommission des Ständerates</b>
die Daten nur zu diesem Zweck und darf sie nicht aufbewahren.			
			<b>Mehrheit</b>
		<sup>3bis</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass das Handelsregisteramt zur Erfassung von Änderungsmeldungen Daten, die im Transparenzregister eingetragen sind, abrufen kann.	<sup>3bis</sup> <i>Streichen</i>
			<b>Minderheit</b> (Fivaz Fabien, Chassot, Crevoisier Crelier, Jositsch)
			<sup>3bis</sup> <i>Gemäss Nationalrat</i>
<sup>4</sup> Die Meldung an das Handelsregister muss innerhalb der Fristen nach Artikel 9 Absatz 4 erfolgen. Artikel 10 gilt sinngemäss.			
<b>Art. 12</b> Verantwortlichkeit für die Meldungen ans Register	<b>Art. 12</b>	<b>Art. 12</b>	
<sup>1</sup> Das oberste Mitglied des leitenden Organs muss die nach den Artikeln 9–11, 17 oder 21 erforderlichen Meldungen vornehmen.	<sup>1</sup> ... ... nach den Artikeln 9–11 oder 17 erforderlichen Meldungen vornehmen. <i>(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)</i>	<sup>1</sup> ... ... nach den Artikeln 9–11 erforderlichen Meldungen vornehmen. <i>(siehe 5. Abschnitt Titel, ... / Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)</i>	
<sup>2</sup> Es kann diese Aufgabe anderen Personen in der Gesellschaft oder Dritten übertragen, ist aber weiterhin für die ordnungsgemässe Durchführung der Meldung verantwortlich.			

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**5. Abschnitt:  
Pflichten betreffend die treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter**

**Art. 15** Treuhandverhältnis

<sup>1</sup> Als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder treuhänderisch tätiger Geschäftsführer gilt, wer die Funktion einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates beziehungsweise einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers in einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung ausübt.

<sup>2</sup> Als treuhänderisch tätige Aktionärin oder treuhänderisch tätiger Aktionär beziehungsweise treuhänderisch tätige Gesellschafterin oder treuhänderisch tätiger Gesellschafter gilt, wer in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung die mit einem Gesellschaftsanteil an einer Gesellschaft schweizerischen Privatrechts verbundenen Vermögensrechte ausübt.

**5. Abschnitt:  
(Titel und Art. 15-18)**

*Streichen*

**Art. 15**

*Streichen*

(siehe Art. 1 Abs. 2 Bst. b, Art. 12 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3 Bst. d, Art. 50 Bst. a und b, Art. 62)

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Art. 16** Meldung von Treuhandverhältnissen an die Gesellschaft

*Art. 16*

*Streichen*

<sup>1</sup> Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die treuhänderisch tätig sind, müssen der Gesellschaft die folgenden Informationen über die Personen, auf deren Rechnung sie handeln, melden:

- a. bei einer natürlichen Person:  
Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Wohnsitzstaat;
- b. bei einer juristischen Person:  
Firma, Sitz, Adresse und Unternehmens-Identifikationsnummer.

<sup>2</sup> Handeln sie als Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG<sup>4</sup>, so müssen sie lediglich das Bestehen eines Treuhandverhältnisses melden.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft muss die Informationen, die von den treuhänderisch tätigen Aktionärinnen und Aktionären gemeldet werden, dokumentieren; sie sorgt dafür, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

<sup>4</sup> Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach der Begründung des Treuhandverhältnisses erfolgen.

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Art. 17** Meldung von Treuhandverhältnissen an das Handelsregister

*Art. 17*

*Streichen*

<sup>1</sup> Die Gesellschaften melden dem Handelsregister die Identität der folgenden Personen:

- a. die treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- b. die Personen, auf deren Rechnung die Personen nach Buchstabe a handeln.

<sup>2</sup> Für natürliche Personen meldet die Gesellschaft den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Wohngemeinde und den Wohnsitzstaat. Für juristische Personen meldet sie die Firma, den Sitz und die Unternehmens-Identifikationsnummer.

<sup>3</sup> Ist das treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglied, die treuhänderisch tätige Geschäftsführerin, Aktionärin oder Gesellschafterin oder der treuhänderisch tätige Geschäftsführer, Aktionär oder Gesellschafter ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG<sup>5</sup>, so meldet die Gesellschaft lediglich die Identität dieser Person und das Bestehen eines Treuhandverhältnisses.

<sup>4</sup> Die Meldung muss innerhalb eines Monats, nach dem die Gesellschaft vom Treuhandverhältnis Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

<b>Bundesrat</b>		<b>Ständerat</b>		<b>Nationalrat</b>		<b>Kommission des Ständerates</b>
<b>Art. 18</b>	Veröffentlichung von Informationen über Treuhandverhältnisse	<b>Art. 18</b>				
	Die Eigenschaft als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied, als treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder Gesellschafterin oder als treuhänderisch tätiger Geschäftsführer oder Gesellschafter wird ins Handelsregister eingetragen. Die übrigen dem Handelsregister nach Artikel 17 Absatz 1 gemeldeten Informationen sind nicht öffentlich.	<i>Streichen</i>				
<b>Art. 31</b>	Wirkungen	<b>Art. 31</b>		<b>Art. 31</b>		<b>Art. 31</b>
	Die Einträge sind deklaratorisch und haben keine Konstitutivwirkung.	Für die Einträge im Transparenzregister gilt die Vermutung der Richtigkeit.		<i>Gemäss Bundesrat</i>		<b>Mehrheit</b>
						<b>Minderheit</b> (Sommaruga Carlo, Chassot, Crevoisier Crelier, Fivaz Fabien)
						<i>Gemäss Nationalrat</i>
						<sup>1</sup> ...
						<sup>2</sup> Die Prüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen durch Finanzintermediäre sowie durch Beraterinnen und Berater im Sinne von Artikel 2 Absätze 3 <sup>bis</sup> und 3 <sup>ter</sup> GwG richtet sich nach Artikel 4 GwG und Artikel 8b und 8c GwG. Wenn sich aus dieser Prüfung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt nichts Abweichendes ergibt, können sie sich auf die Einträge im Transparenzregister verlassen.

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Art. 35**      Recht auf Online-Abruf  
zur Erfüllung von Sorg-  
faltspflichten

**Art. 35**

**Art. 35**

Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG<sup>6</sup> sowie Beraterinnen und Berater im Sinne von Artikel 2 Absätze 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> GwG können Daten des Transparenzregisters, ausgenommen die nach Artikel 32 gelöschten Daten und die Informationen über die Urheber einer Meldung nach Artikel 38 oder 39, online abrufen, soweit diese Daten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG erforderlich sind. Die Verwendung dieser Daten ist auf diesen Zweck beschränkt.

Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG können Daten ...

*Gemäss Bundesrat*

*(siehe späteren Entwurf 2)*

*(siehe Anhang Ziff. 12 Art. 2 Abs. 1 Bst. c, ...)*

**Art. 43**      Kontrollen aufgrund  
eines Vermerks

**Art. 43**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle führt eine Vorprüfung der Einträge durch, die gemäss Artikel 41 mit einem Vermerk versehen wurden, und entscheidet danach, ob:

- a. der Vermerk gelöscht wird, wenn eine summarische Prüfung der Informationen, die ihr vorliegen, ergibt, dass der Vermerk nicht gerechtfertigt ist;
- b. der Vermerk bestehen bleibt, wenn die verfügbaren Informationen nicht ausreichen, um die Einleitung eines Kontrollverfahrens zu rechtfertigen; oder
- c. ein Kontrollverfahren eingeleitet wird.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Kontrollen aufgrund eines Vermerks kann sie online auf folgende Informationssysteme zugreifen:

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

- a. den nationalen Polizeiindex nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008<sup>7</sup> über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes;
- b. den Behördenauszug 2 aus dem Strafregister für Behörden nach dem Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016<sup>8</sup>;
- c. das Informationssystem nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003<sup>9</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den in Absatz 2 genannten Informationssystemen kann nur in Bezug auf die folgenden Personen genutzt werden:

- a. die im Transparenzregister eingetragene wirtschaftlich berechtigte Person;
- b. eine in Anwendung von Artikel 38 oder 39 als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldete Person;
- c. ein Organ, eine Aktionärin oder ein Aktionär, eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter einer Rechtseinheit oder eine Person, die in die Kontrollkette einer Rechtseinheit eingebunden ist;
- d. eine treuhänderisch tätige Person oder ihre Auftraggeberin oder ihr Auftraggeber.

<sup>4</sup> Die Rechtseinheit oder die eingetragene wirtschaftlich berechtigte Person kann bei der Kontrollstelle jederzeit die Löschung des Vermerks beantragen. Die Kontrollstelle gibt

---

7 SR 361  
8 SR 330  
9 SR 142.51

<sup>3</sup> ...

d. *Streichen*  
(siehe 5. Abschnitt Titel, ...)

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

dem Antrag statt, wenn ausreichende Beweise für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im Transparenzregister enthaltenen Informationen vorliegen.

<sup>5</sup> Nach Abschluss des Kontrollverfahrens entscheidet die Kontrollstelle zusätzlich zur Anordnung der Massnahmen nach Artikel 45 über die Beibehaltung, Änderung oder Löschung des Vermerks.

<sup>6</sup> Der Finanzintermediär oder die Behörde, der oder die einen Unterschied gemeldet hat, auf dessen Grundlage das Kontrollverfahren ausgelöst worden ist, wird über den Ausgang des Verfahrens informiert. Die Information kann auf elektronischem Weg erfolgen.

**Art. 50** Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten

*Art. 50*

*Art. 50*

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

...

...

a. die Meldepflicht nach Artikel 13, 14, 16, 22 oder 25 verletzt;

a. ... 13, 14, 16 oder 25 verletzt;

a. ... 13, 14 oder 25 verletzt;

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

(siehe 5. Abschnitt Titel, ... / Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

b. die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister oder an das Handelsregister nach den Artikeln 9–11, 17, 21 oder 25 verletzt;

b. ... nach den Artikeln 9–11, 17 oder 25 verletzt;

b. ... nach den Artikeln 9–11 oder 25 verletzt;

(siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

(siehe 5. Abschnitt Titel, ... / Art. 2 Abs. 1 Bst. b, ...)

c. gegenüber der Kontrollstelle oder von ihr beauftragten Dritten falsche Angaben macht.

**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

**Art. 62** Übergangsbestimmung  
für die Pflicht zur Mel-  
dung von Treuhandver-  
hältnissen

Für Treuhandverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden, müssen die Gesellschaften die nach Artikel 17 erforderliche Meldung bei der ersten Änderung des Handelsregistereintrags, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgt, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts vornehmen.

Art. 62

*Streichen*

*(siehe 5. Abschnitt Titel, ...)*